

des Pastoralteams und die Jugendvertretung nehmen das Protokoll durch Unterzeichnung zur Kenntnis.

(2) Ein Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht und veröffentlicht.

#### § 6 Aufgaben und Amtszeit der Jugendvertretung

(1) Die Aufgaben der Jugendvertretung im Pfarrgemeinderat sind:

1. die Vertretung der Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in allen Belangen
2. die Mitarbeit im Sachausschuss Jugend des Pfarrgemeinderates und die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung der Pfarrgemeinde
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Statutes für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz.

(2) Die Personen der Jugendvertretung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können aus wichtigen Gründen vor den Mitgliedern der Jugendversammlung ihren vorzeitigen Rücktritt erklären. Scheidet eine Person der Jugendvertretung aus dem Amt aus, wählt die nächste Jugendversammlung eine Nachfolge.

Die Amtszeit endet mit Ende der Amtszeit des Pfarrgemeinderates.

#### § 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott  
Notarin der Kurie

#### Artikel 9

Änderung der Wahlordnung für die  
Jugendversammlung  
in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz

Die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz in der Fassung vom 10.07.2019 wird geändert und wie folgt insgesamt neu gefasst:

#### Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz<sup>7</sup>

Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist die Wahl der beiden Personen der Jugendvertretung im Pfarrgemeinderat. In Ergänzung zur Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz gelten die nachfolgenden Regelungen.

#### § 1 Leitung

Für die Wahlen während der Jugendversammlung bestimmen die Anwesenden durch offene Abstimmung per Handzeichen eine Wahlleitung. Die Wahlleitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahlleitung soll mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren.

Ist die Wahlleitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

#### § 2 Kandidierendenliste

Die Wahlleitung öffnet die Kandidierendenliste und nimmt Namensvorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung.

#### § 3 Vorstellung der Kandidierenden

Nachdem die Wahlleitung die Wahlliste geschlossen hat, werden die Kandidierenden nacheinander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.

Die Kandidierenden können sich nun der Versammlung vorstellen und von der Versammlung befragt werden.

Falls es einer kandidierenden Person nicht möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen, kann die eigene Kandidatur in Textform bekanntgegeben werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, sich in geeigneter Weise der Versammlung vorzustellen, beispielsweise per Brief oder Foto. Nichtanwesende Kandidierende können nur gewählt werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden des Bistums Mainz ihre Kandidatur zuvor in Textform bekannt gegeben haben.

<sup>7</sup> Aufgrund der Vorgabe, dass Rechtstexte keine Sonderzeichen innerhalb eines Wortes als Ausdruck einer geschlechtergerechten Sprache verwenden dürfen, wird in Artikel 9 von der im BKDJ üblichen Schreibweise mit Gendersternchen abgewichen und die für das gesamte Artikel-Gesetz in Übereinstimmung mit der Leitungskonferenz und dem Diözesan-Pastoralrat gewählte Form verwendet.

#### § 4 Wahlvorgang und Wahlergebnis

Die Wahl der Personen zur Jugendvertretung erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen. Jede und jeder Wahlberechtigte hat pro zu besetzendem Amt eine Stimme. Die Stimmen können nicht kumuliert (also auf eine Person gehäuft) werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind nicht möglich und zählen als ungültig abgegebene Stimmen.

Falls im ersten Wahlgang keine oder nur eine Person die erforderliche Mehrheit findet oder bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

Im dritten und letzten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Die Wahl erfolgt in freier, geheimer und schriftlicher Abstimmung.

Die gewählten Personen müssen einzeln erklären, ob sie die Wahl annehmen.

#### § 5 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.08.2023



Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz



Dr. Anna Ott  
Notarin der Kurie

#### Artikel 10

##### Anwendungs- und Überleitungsbestimmungen

§ 1 Das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung. § 2 Absatz 3 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz ist jedoch bereits jeweils ab dem 1. August des Vorjahres des vom Bischöflichen Ordinariat als vorgesehen veröffentlichten Zeitpunkts der Pfarrei-gründung für die bisherigen Pfarreien im betreffenden Pastoralraum anzuwenden.

§ 2 Die Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung. § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Pfarreiräte im Bistum Mainz ist jedoch bereits jeweils ab dem 1. August des Vorjahres des vom Bischöflichen Ordinariat als vorgesehen veröffentlichten Zeitpunkts der Pfarrei-gründung für die bisherigen Pfarreien im betreffenden Pastoralraum anzuwenden.

§ 3 Das Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz gilt für alle Pfarreien bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Aufhebung.

§ 4 Das Statut für die Gemeinderäte in Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gilt für alle Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag der Gründung der neuen Pfarrei, in der die jeweilige Gemeinde von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat.

§ 5 Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und die Gemeinderäte von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz gilt für alle Pfarreien bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Aufhebung.

Sie gilt in den Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag der Gründung der neuen Pfarrei, in der die jeweilige Gemeinde von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz hat.

§ 6 Die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung.

§ 7 Die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarreien im Bistum Mainz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung.

§ 8 Die Satzung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz gilt in den Pfarreien bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Aufhebung.

§ 9 Die Wahlordnung für die Jugendversammlung in Pfarrgemeinden im Bistum Mainz gilt in den Pfarreien bis zu dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Aufhebung.